

nichttierärztliche Heilberufe vom 31. Januar 1995 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2003 (GV. NRW. S. 693).

(2) Für Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2003 nach diesen Vorschriften begonnen haben, sind die Regelungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 bis zum Abschluss der Ausbildungsverhältnisse weiter anzuwenden.

(3) Die durch Absatz 1 aufgehobenen Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch eine Verordnung geändert werden.

§ 8

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Düsseldorf, den 27. Juni 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linssen

Für den
Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

Die Justizministerin
zugleich für den
Innenminister
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2006 S. 290

2170

Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe

Vom 13. Juni 2006

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007 werden die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende	345 EURO
Für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	207 EURO
Für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres	276 EURO.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

– GV. NRW. 2006 S. 291

222
34

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG) Vom 13. Juni 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)

222

Artikel I

Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG)

Das Kirchenaustrittsgesetz vom 26. Mai 1981 (GV. NRW. S. 260), zuletzt geändert durch Artikel 10 (Erster Teil) des Zweiten Befristungsgesetzes vom 3. April 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

„Für die Amtshandlungen des Amtsgerichts werden Kosten nach den Bestimmungen des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG) erhoben.“

34

Artikel II
Gesetz
über Kosten im Bereich der Justizverwaltung
(Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)

Das Justizverwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1995 (GV. NRW. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6 Verfahren zur Entgegennahme von Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts	30,00 Euro
--	------------

Anmerkung:

Die Gebühr ist vor auszuzahlen. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.“

Artikel III

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2006 S. 291

81

Gesetz
zur Umsetzung von Regelungen des
Sozialgesetzbuchs
Vom 27. Juni 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „können Kreise“ die Wörter „kreisangehörige Gemeinden“ gestrichen und dafür die Wörter „im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese“ eingefügt.

In Absatz 2 wird nach dem Wort „können“ die Wörter „kreisangehörige Gemeinden“ gestrichen und dafür die Wörter „im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese“ eingefügt.

- b) Absatz 3 entfällt. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

- c) Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:

„(4) Bei einer Heranziehung nach Absatz 1 können Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese durch Satzung an den Aufwendungen beteiligen.“

- d) Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(5) Bei einer Heranziehung nach Absatz 2 tragen die Gemeinden 50 vom Hundert der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Kreise können durch Satzung einen Härteausgleich festlegen, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt. Abweichend von Satz 1 können zugelassene Kreise und kreisangehörige Gemeinden eine andere Verteilung der Aufwendungen vereinbaren.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt jährlich Zuweisungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Gesamthöhe der Zuweisungen resultiert aus der sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergebenden Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder infolge der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes durch Artikel 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in der jeweils geltenden Fassung. Sie wird im Landeshaushaltsplan festgesetzt.

(3) Die Gesamthöhe der Zuweisungen wird im Verhältnis der nach § 6 Abs. 2 bis zum 28.2. für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gemäß § 46 Abs. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleistet hat, auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Der Zuweisungsbetrag für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt wird durch die Bezirksregierungen auf der Grundlage der durch das fachlich zuständige Ministerium ermittelten Beträge festgesetzt.

(4) Der Zuweisungsbetrag wird den Kreisen und kreisfreien Städten je hälftig zum 30. Juni und zum 30. November ausgezahlt.

(5) Die endgültige Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 wird nach Ablauf des Jahres anhand der Haushaltsrechnung überprüft. Weicht die sich danach ergebende Gesamthöhe der Zuweisungen von dem im Landeshaushaltsplan festgesetzten Betrag ab, ist dies spätestens im jeweils übernächsten Haushaltsjahr durch Erhöhung oder Verringerung der Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 auszugleichen.

(6) Für das Jahr 2005 gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Das Verfahren nach Absatz 3 Satz 1 wird zum Stichtag 1.10.2006 mit dem Ziel überprüft, einen Verteilungsmaßstab, der die Be- und Entlastungen der Kreise und kreisfreien Städte im Zuge der Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, unverzüglich festzulegen.“

Artikel 2

Gesetz
über die Entsendung von Mitgliedern der
Personalvertretung in die Arbeitsgruppe
Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

Das nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I